



Bundesministerium für Finanzen
Frau GL Mag. Bernadette M. Gierlinger
Abteilung VI/1
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E michael.eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at/fp>

2. Juli 2010

Betrugsbekämpfungsgesetz 2010 - BBKG 2010

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Betrugsbekämpfungsgesetzes 2010 und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliche Anmerkungen

Einleitend ist festzuhalten, dass die WKÖ für die Bekämpfung des Steuerbetrugs, der Schwarzarbeit und der Schattenwirtschaft sowie für Maßnahmen zur Förderung der Steuerehrlichkeit eintritt. Zur Sicherung von fairen Wettbewerbsbedingungen ist eine effektive Betrugsbekämpfung von großer Bedeutung. Im Vordergrund sollten Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen stehen. Entschieden zurückzuweisen ist jeglicher pauschaler Missbrauchsverdacht, wie er an einigen Stellen des Gesetzesentwurfs gegenüber Unternehmern zum Ausdruck kommt.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen führen jedoch zu einer massiven einseitigen Belastung der Unternehmen, ohne effizient der Betrugsbekämpfung zu nützen. Bei vielen der vorgelegten Maßnahmen ist zweifelhaft, ob dadurch das angegebene Mehraufkommen erzielt werden kann. Vielmehr werden lediglich erhebliche Verwaltungsmehrkosten für die Unternehmer durch neue aufwändige Haftungs-, Melde- und Abfuhrpflichten verursacht. Dies steht im krassen Gegensatz zu der von der Regierung zugesagten Senkung von Verwaltungslasten für Unternehmen. Zusätzlich werden die vorgeschlagenen Maßnahmen in weiterer Folge auch zu einer erheblichen Mehrbelastung der Finanzverwaltung führen.

Die maßgeblichen Änderungen im Körperschaftsteuergesetz zur Abzugsfähigkeit von Zinsen stehen in keinem Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung, würden aber eine massive Standortverschlechterung bedeuten. Diese Änderungen sollten daher jedenfalls im Herbst 2010 im Rahmen der Budgetbegleitgesetze diskutiert werden und aus dem Betrugsbekämpfungsgesetz gestrichen werden.

Aber auch insgesamt erscheinen die Vorschläge noch erheblich verbesserungsbedürftig und sind daher aus Sicht der Wirtschaft in der vorliegenden Form abzulehnen. Angeregt wird eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs. Die WKÖ steht für diesbezügliche Gespräche bereit, schlägt jedoch auch grundsätzlich vor, für komplexe Gesetzesmaterien angemessene und entsprechend längere Begutachtungsfristen einzuräumen.

Zu den einzelnen Änderungen des Gesetzesentwurfs ist Folgendes auszuführen:

Artikel 1 Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988

Z 1 - § 62 EStG Nettolohnfiktion

Der neue § 62 Abs. 2 EStG sieht vor, dass der Zahlungsbetrag immer dann als Nettolohn gilt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht ordnungsgemäß gemäß § 33 ASVG zur Sozialversicherung anmeldet und keine Lohnsteuer abzieht.

Durch diese Regelung werden aus Sicht der WKÖ umfangreiche Änderungen vorgenommen. Es drängt sich etwa die Frage auf, ob § 62 Abs. 2 EStG auch dann greifen soll, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer davon ausgegangen sind, dass sie einen Werkvertrag abgeschlossen haben. Stellt sich in weiterer Folge aufgrund einer Prüfung der Gebietskrankenkassen (GKK) heraus, dass der Auftragnehmer aus deren Sicht echter Dienstnehmer des Auftraggebers/Arbeitgebers ist, so wäre der Wortlaut des § 62 Abs. 2 EStG unstrittig erfüllt. Eben diese Abgrenzungsfragen kommen häufig vor und sind idR nur schwer voraussehbar. Es sei auf die nahezu endlose Einzelfalljudikatur des VwGH verwiesen. Die mit einer Umdeutung von Selbstständig zu Unselbstständig einhergehenden Rechtsfolgen wären wohl nicht zu rechtfertigen: Der Auftragnehmer hat idR Einkommensteuer abgeführt und war bei der SVA versichert und hat auch SV-Beiträge dorthin abgeführt. Der ihm ausbezahlte Werklohn versteht sich typischerweise als Brutto-Werklohn, von dem der Auftragnehmer alle sonstigen Abgaben zu bestreiten hat. Durch die Anordnung des § 62 Abs. 2 EStG, würde dieses Prinzip nun auch für diesen Fall auf den Kopf gestellt. Obwohl sich sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer rechtskonform verhalten haben, würde beiden aufgrund dieser Anordnung ein nicht nachvollziehbarer Schaden zugefügt.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob § 62 Abs. 2 EStG als lex fugitiva anzusehen ist, die sich auch auf andere Materien bezieht und in diese eingreift. So könnte durch § 62 Abs. 2 EStG etwa auch der Grundsatz des § 1152 ABGB in Frage gestellt werden, wonach immer ein angemessenes Entgelt als geschuldet gilt. Im Arbeitsrecht gilt idR ein Bruttolohn als vereinbart; auch dies scheint nun in Frage gestellt zu werden.

Sowohl bei angemeldeten freien DN als auch bei vertretbarer unternehmerischer freier Dienstnehmervereinbarung oder ebensolcher Werkvertragsvereinbarung darf die hier vorgeschlagene Nettolohnfiktion nicht greifen (weil in solchen Fällen gemäß OGH regelmäßig auch die Entgeltvereinbarung nichtig und auf Grundlage eines AV angemessen neu zu vereinbaren bzw. zu unterstellen ist). Die Nettolohnvereinbarung wäre ausdrücklich auf die Dauer der nicht gemeldeten

Beschäftigung zu beschränken. Keinesfalls erträglich wäre es, auch nach Betretung bzw. Anmeldung noch an eine Nettolohnvereinbarung gebunden zu sein, zumal eine solche Fiktion den AN unverständlich begünstigen und damit auch AN-seitige Initiativen zur Aufklärung behindern würde. Die vorgeschlagene Regelung (auch um die bisherige Judikatur nicht abzuändern) ist daher abzulehnen.

Im Gegensatz zu den Fällen echter Schwarzarbeit ist diese Regelung für all jene Vereinbarungen, bei denen keine unselbstständige sondern eine selbstständige Erwerbstätigkeit von den Vertragsparteien (gutgläubig oder nicht) angestrebt wird, überaus problematisch und abzulehnen. In diesen Fällen wird nämlich davon ausgegangen, dass die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen und Einkommensteuer durch den Selbstständigen erfolgt und wird dies der Bemessung des Entgelts auch zugrunde gelegt. Häufig werden Sozialversicherungsbeiträge und Einkommensteuer von den (Schein-)Selbstständigen auch tatsächlich abgeführt. In diesen Fällen ist somit eindeutig, dass das vereinbarte Entgelt im Sinne eines Brutto- und nicht eines Nettoentgelts von den Vertragsparteien verstanden wird. Diese Bestimmung bewirkt im Ergebnis somit einen Strafzuschlag und nicht die Zugrundelegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.

Sollte man mit § 62 EStG nur jenen Fall regeln wollen, in dem ein Arbeitnehmer überhaupt nicht zur Sozialversicherung gemeldet ist (weder zur SVA noch zur GKK) und überhaupt keine Steuern für ihn abgeführt werden und für diesen Fall ein Strafzuschlag vorgesehen werden soll, so ist die vorgeschlagene Formulierung deutlich zu weitgehend und ungeeignet. Die vorliegende Regelung schießt daher deutlich über das Ziel hinaus und weist erhebliche Schwachstellen auf.

Aus finanzstrafrechtlicher Sicht ist Folgendes zu berücksichtigen: Es handelt sich dabei offensichtlich um eine gesetzlich unwiderlegliche Vermutung, die in Fällen, in denen keine Nettolohnvereinbarung vorgelegen hat, zu einer unsachgerechten „Pönalisierung“ führt. Wird durch eine derartige unwiderlegliche gesetzliche Vermutung eine derartige Nachweispflicht Tatbestandsmerkmal der Steuernorm, besteht die Gefahr, dass dadurch ausgelöste abgabenrechtliche Verkürzungen auch Verkürzungsbeiträge im Rahmen der §§ 33f FinStrG darstellen. Damit kommt es zu einer Sanktionierung fingierter Sachverhalte, was strafrechtlich höchst bedenklich erscheint.

Die WKÖ lehnt daher § 62 Abs. 2 EStG in der vorgeschlagenen Form ab.

Z 3 - § 82a - Haftung bei Beauftragung zur Erbringung von Bauleistungen

Wie in den Erläuternden Bemerkungen zutreffend festgehalten ist, dient die Regelung zur Auftraggeberhaftung (AGH) der §§ 67a - 67d ASVG als Vorbild für den Entwurf der Änderungen im EStG. Allerdings fehlen wesentliche Elemente der AGH, die aus Sicht der Wirtschaft unerlässlich waren. Mit der im Entwurf vorgesehenen Regelung wird ein System geschaffen, das von jenem im Sozialversicherungsrecht inhaltlich abweicht und auch in der Vollziehung unterschiedlich sein wird. Der Verwaltungsaufwand für die betroffenen Unternehmen wird durch dieses neue System nochmals größer und erscheint kaum zu rechtfertigen. Dies vor allem darum, weil - wie in der Folge gezeigt werden soll - auch ein Modell möglich wäre, das weit weniger aufwändig für die Unternehmen wäre.

Der vorliegende Entwurf für eine Neuregelung weist große Schwachstellen auf und muss daher in dieser Form abgelehnt werden. Grundsätzlich ist allerdings auch die Wirtschaft interessiert, Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden und die vielen am Markt tätigen seriösen Unternehmen zu schützen. Aus diesem Grund dürfen wir im Folgenden skizzieren, unter welchen Voraussetzungen eine gesetzliche Neuregelung der Materie erfolgen kann. Angesichts der unüblich kurzen Begutachtungsfrist, die seitens des BMF vorgegeben wurde, ersuchen wir aber um Verständnis, dass von unserer Seite kein ausgereiftes Konzept vorgelegt werden kann.

Haftungshöhe (§ 82a Abs. 1 EStG)

Die Höhe der Haftung wird mit 10 % festgesetzt. Zusammen mit der AGH haftet daher der Auftraggeber bereits mit 30 % des Werklohns. Die an sich zu begrüßende Haftungsbefreiung durch Zahlung an eine dritte Stelle führt aber bei den betroffenen Auftragnehmern dazu, dass bis zu 30 % des Werklohns zunächst nicht an den Auftragnehmer bezahlt werden, sondern gewissermaßen Steuern und Abgaben vor Fälligkeit abgeführt werden. Dies konnte bei einem Betrag von 20 % noch akzeptiert werden (freilich zum Teil unter vehementen Protesten seitens der betroffenen Unternehmen), ist aber bei einem Betrag von 30% nicht argumentierbar. Gerade für viele kleinere Unternehmen führt dies zu einem kaum zu verkraftenden Liquiditätsnachteil.

Die Haftungshöhe von 10 % ist per se zu hoch und beträgt nach der Berechnung der Bauwirtschaft im Regelfall etwa 2,5 %, wie folgende Berechnung zeigt:

Berechnung des Haftungsanteils

Berechnung der Lohnsteuer

Stundenlohn (durchschnittlicher KV-Lohn)	11,20 €
Überzahlung	5%
<u>Zulagen/Zuschläge</u>	<u>10,5%</u>
Bruttomittelohn (Stunde)	12,94 €
Bruttomittelohn (Monat)	2.186,56 €
davon SV (lt. Lohn-Online)	397,95
davon Lohnsteuer (lt. Lohn-Online)	283,67
<u>anteilige Lohnsteuer f Sonderzahlungen</u>	<u>ca 15 €</u>
Lohnsteuer	ca 300 €

Berechnung des Mittellohnpreises

Bruttomittelohn (Stunde)	12,94 €
Direkte Sozialkosten	26,9 %
Umgelegte Lohnnebenkosten	90 %
<u>Sonstige lohngebundene Kosten</u>	<u>25 %</u>
Lohn-Kosten	31,30 €
<u>Gesamtzuschlag</u>	<u>30 %</u>
Mittellohnpreis	40,69 €

Berechnung des Lohnsteueranteils im Werklohn

Die Berechnung nimmt an, dass ein Bauarbeiter 169 Stunden im Monat eingesetzt wird. Daher muss im Monatsumsatz 169 Mal der Mittellohnpreis enthalten sein; das sind in diesem Beispiel 6.876,08 €. Die Berechnung erfolgt für Wohnhaus- und Siedlungsbau (Lohnanteil 60 %) und für den Tiefbau (Lohnanteil 35 %):

Umsatz (pro Bauarbeiter/Monat/Wohnhausbau)	11.460,14 €
davon Mittellohnpreis	6.876,08 €
<u>darin enthaltene Lohnsteuer</u>	<u>ca. 300 €</u>
Das entspricht vom Umsatz (= Rechnungssumme)	2,6 %
Umsatz (pro Bauarbeiter/Monat/Tiefbau)	19.645,95 €
davon Mittellohnpreis	6.876,08 €
<u>darin enthaltene Lohnsteuer</u>	<u>ca. 300 €</u>
Das entspricht vom Umsatz (= Rechnungssumme)	1,5 %

Haftungsbefreiung durch Zahlung (§ 82a Abs. 3 EStG)

Nach § 82a Abs. 3 EStG (der in § 67a Abs. 1 ASVG enthaltene Verweis auf Abs. 3 fehlt in der ansonsten dem ASVG nachgebildeten Bestimmung des § 82a EStG) ist der Haftungsbefreiungsbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte zu überweisen. Dazu sind folgende Kritikpunkte anzubringen:

Die Einführung der AGH war nur deshalb zumutbar, weil für die Unternehmen ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Wenn dies bei den voneinander unabhängigen GKK möglich ist, muss dies auch bei der Finanzverwaltung, die einer der wenigen Bereiche ist, die der Bund unmittelbar vollzieht, möglich sein. Es ist den Unternehmen nicht zumutbar, bei jedem Subunternehmer auch noch das zuständige Finanzamt zu erfassen, vielmehr müsste hier - analog zum DLZ - ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung stehen, an den die Abfuhr der Haftungsbeiträge erfolgen kann.

Bei der Umsetzung der AGH hat sich gezeigt, dass besonders jene Bereiche in der Praxis Probleme aufweisen, bei denen die Abgrenzungskriterien unscharf sind. Dies gilt im Besonderen für ausländische Subunternehmer, die dem ASVG unterliegen können oder ihre Arbeitnehmer im Herkunftsstaat sozialversichern können. Die gleiche Abgrenzungproblematik stellt sich beim EStG, wobei hier in der Praxis noch mehr Unternehmen betroffen sind, weil innerhalb der EU die Lohnsteuerpflicht im Entsendestaat zeitlich früher als die Sozialversicherungspflicht entsteht. Daher würde es noch mehr Anwendungsfälle geben.

Die Betriebsstätte wird in § 81 EStG wie folgt definiert: „Als Betriebsstätte für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn gilt jede vom Arbeitgeber im Inland für die Dauer von mehr als einem Monat unterhaltene feste örtliche Anlage oder Einrichtung, wenn sie der Ausübung der durch den Arbeitnehmer ausgeführten Tätigkeit dient [...]“. Hier ist völlig unklar, an welches Finanzamt der Haftungsbetrag bei ausländischen Subunternehmern abgeführt werden soll. Eine Haftung für die Lohnsteuer besteht aber - mangels einer Ausnahme in § 82a Abs. 1 EStG - offenbar auch bei diesen Steuerschuldern.

Es ist dem Auftrag gebenden Unternehmer weder rechtlich noch faktisch möglich zu prüfen, ob der beauftragte Unternehmer tatsächlich Lohnsteuer abzuführen hat (z.B. bei ausländischen Subunternehmern oder Ein-Personen-Unternehmen). Daher ist für jene Fälle, in denen das beauftragte Unternehmen über keine Steuernummer verfügt oder dies zumindest behauptet, eine haftungsbefreiende Abfuhrmöglichkeit mit schuldbefreiender Wirkung sicherzustellen. Die Abfuhr könnte dabei z.B. an ein festzulegendes Finanzamt mit erweitertem Aufgabenkreis (gemäß §§ 14ff AVOG) erfolgen.

Gemäß § 82a Abs. 3 EStG entfällt die Haftung, wenn der Haftungsbetrag an das Finanzamt der Betriebsstätte des beauftragten Unternehmens überwiesen wird. Da es für den Auftrag gebenden Unternehmer keine Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit der bekannt gegebenen Finanzamts- und Steuernummer des beauftragten Unternehmers gibt, soll die Haftungsbefreiung bereits mit Überweisung an das gemäß § 82a Abs. 5 EStG bekannt gegebene Finanzamt bewirkt werden.

Um den Unternehmen die buchhalterische Zuordnung der schuldbefreienden Zahlungen zu ermöglichen, sollte in § 82 Abs. 4 EStG bei den mitzuteilenden Daten die UID-Nummer des Auftrag gebenden Unternehmens ergänzt werden. Die mitgeteilten Daten sollten durch das Betriebsstättenfinanzamt dem Unternehmen, für das die Abfuhr vorgenommen wurde, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Keine Haftungsbefreiung durch HFU-Liste

Die HFU-Liste war eine zentrale Bedingung für die AGH. Ein Haftungsmodell ohne HFU-Liste ist absolut undenkbar. Wenn auf Seite 5 der Erläuternden Bemerkungen lapidar festgehalten wird, dass die HFU-Liste „Umgehungsmöglichkeiten eröffnet“, ist darauf zu entgegnen, dass diese seitens des BMF näher präzisiert werden müssten. Die AGH wurde bis dato nicht evaluiert, obwohl die Bauverbände und die WKÖ beim BMASK darauf mehrfach gedrängt haben. Daher muss die Darstellung, die HFU-Liste ermögliche Umgehungen, als nicht belegte Annahme gewertet werden.

Die Konsequenz einer Umsetzung ohne HFU-Liste wäre jedoch für viele Auftragnehmer fatal, da die Überweisung des Werklohns in Höhe von 10 % an das Finanzamt durch das den Auftrag gebende Unternehmen im Unterschied zu § 67a Abs. 4 ASVG generell schuldbefreiend wirkt (gem. § 67a Abs. 4 ASVG nur dann, wenn das Unternehmen nicht in der HFU-Liste aufscheint). Dies würde dazu führen, dass unabhängig davon, ob gegen das beauftragte Unternehmen erfolglos Exekution geführt wurde bzw. ein Insolvenztatbestand im Sinne des § 1 IESG vorliegt, das den Auftrag gebende Unternehmen 10 % des Werklohns an das Finanzamt abführt. Dies erscheint aus Sicht des Auftraggebers nicht nur praktikabel, sondern auch aus Rechtssicherheitsüberlegungen durchaus geboten.

Dies würde aber bei jenen Auftragnehmern, die keinen der die Haftung auslösenden Tatbestände des § 82a Abs. 2 erfüllen, zu einem Liquiditätsverlust führen, welcher unverhältnismäßig wäre und aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar erscheint. Im Ergebnis kommt es aus Sicht des Auftragnehmers zu einer Vorauszahlung einer Abgabenschuld.

Vorschläge

Wie schon einleitend festgehalten, ist die Wirtschaft der Ansicht, dass dem Grunde nach Handlungsbedarf besteht. Unter folgenden Voraussetzungen können wir uns eine Haftung des Auftraggebers für Lohnsteuerschulden der Auftragnehmer vorstellen:

- Es muss eine zentrale Ansprechstelle geben. Dies bezieht sich aber nicht nur auf die Abfuhr von Haftungsbeträgen iSd Steuerrechts, sondern auch iSd SV-Rechts. Mit anderen Worten: Das DLZ der WGKK muss entweder auch zur Abfuhr der Haftungsbeträge für Steuerschulden zuständig werden oder es wird eine neue Institution begründet, die diese Aufgaben wahrnimmt (mit dem Ergebnis, dass in diesem Fall das DLZ aufgelöst wird).
- Es muss sich um einen einheitlichen Haftungsbetrag handeln. Es ist in einer arbeitsteiligen Wirtschaft einem Buchhalter nicht zumutbar zur Bearbeitung jeder Rechnung Überlegungen anstellen zu müssen, welche Rechtsvorschriften überhaupt zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne könnte sogar eine Erleichterung herbeigeführt werden, indem in Zukunft bei jeder Rechnung, die Bauleistungen iSd § 19 Abs. 1a UStG enthält, die Abfuhr eines pauschalen Haftungsbetrages zulässig ist (d.h. Einbeziehung von Subunternehmern aus dem Ausland, die derzeit keine Arbeitnehmer nach dem ASVG pflichtversichert haben).

- Dieser einheitliche Haftungsbetrag soll zur Abdeckung aller Steuern und öffentlichen Abgaben herangezogen werden können. Es wäre unverständlich, wenn ein Auftragnehmer Zahlungen des DLZ erhält, gleichzeitig aber z.B. Zuschlagsrückstände bei der BUAK hat. Dieser Sicherungsbetrag kann auch zur Abdeckung der Kommunalsteuer oder von Landesabgaben (z.B. Wr. U-Bahn-Steuer) herangezogen werden. Voraussetzung ist freilich, dass es sich um einen pauschalen Betrag handelt, für den die Wirtschaft eine Summe von 25 % vorschlägt. Bestehen höhere Rückstände, sollen die anspruchsberechtigten Institutionen entweder anteilig befriedigt werden oder es soll im Gesetz eine Befriedigungshierarchie festgelegt werden (z.B. GKK vor Steuer, Steuer vor Zuschlägen nach dem BUAG, etc).
- Die Existenz einer HFU-Liste ist unverzichtbar, da nur dadurch die seriösen Unternehmen vor dem eingangs geschilderten Liquiditätsengpass bewahrt werden können. Die AGH ist kein Mittel, um eine frühere Abfuhr von Abgaben zu erreichen, sondern die tatsächliche und fristgerechte Abfuhr sicherzustellen.
- Auf die bei der AGH für Sozialversicherungsbeiträge aufgetretenen Probleme bei der Behandlung von EPU's sei hingewiesen. Bei einer Neuregelung sollte auch diese Frage mitbedacht werden.

Hinsichtlich negativer Erfahrungen bei der Einführung der AGH und angesichts der Tatsache, dass auch hier wieder ein Gesetzesentwurf in großer Eile verschickt wurde, dürfen wir darauf hinweisen, dass ein überhastetes Inkrafttreten erfahrungsgemäß bei den betroffenen Unternehmen auf großes, sachlich nachvollziehbares Unverständnis stößt und an sich gute Lösungen einer unnötigen Kritik aussetzt.

Der hier vorliegende Entwurf wird jedoch unter Verweis auf den praktikableren Alternativvorschlag abgelehnt.

Zu Z 7 - § 109a Mitteilung und Steuerabzug bei bestimmten Leistungen

Zusätzlich zur bestehenden Meldeverpflichtung soll eine 20 %ige Abzugssteuer für bestimmte Leistungsentgelte über 3.000 Euro eingeführt werden.

Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf begründen diese Verpflichtung lapidar mit dem Problem der „Nichtbesteuerung von bestimmten Leistungen, die außerhalb eines echten Dienstverhältnisses erbracht werden“. Diese Argumentation ist allerdings nicht schlüssig: Bereits die bisherige Mitteilungsverpflichtung des § 109a EStG sichert der Finanz in vollem Umfang die Besteuerung. Es ist nicht erkennbar, welcher zusätzliche Effekt für die Besteuerungssicherheit von einem Steuerabzug ausgehen sollte. Das BMF stellt auf Seite 6 der Erläuterungen zum Gesetzesentwurf selbst fest, dass der geplante Steuerabzug bloß eine Vorwegerhebung der durch Veranlagung vorgeschriebenen Einkommensteuer darstellt. Weiters wird die Abzugssteuer damit begründet, dass hohe Steuernachzahlungen vermieden werden sollen. Im Hinblick auf die ohnehin bestehenden ESt-Vorauszahlungen können wir jedoch diesen Vorteil nicht erkennen.

Mit einer Steuerabzugspflicht werden Besteuerungsaufgaben des Finanzamts an die Unternehmen delegiert. Aus dem Begutachtungsentwurf ist keine Einschätzung über mögliche Mehreinnahmen aus diesem Titel ersichtlich. Die Regelung bringt daher letztlich nur eine massive Steigerung des Administrationsaufwands mit sich. Laut Schätzung des BMF werden sich für den Bund die Verwaltungslasten auf rund 324.000 Euro belaufen (Seite 4 der Erläuterungen). Die Kostenschätzung des BMF bei 6.000 betroffenen Unternehmen heruntergebrochen auf einen Monat würde bloß 4,50 Euro betragen. Aus Sicht der rund 6.000 betroffenen Unternehmen ist allerdings von einem Vielfachen dieses Betrages auszugehen. Würde die Umsetzung in den Unternehmen nur 100 Euro monatlich kosten, so entstünden jährliche Mehrkosten von 7,2 Mio. Euro. Aufgrund des erforderlichen EDV- und Personalaufwands ist aber tatsächlich mit einer wesentlich höheren Belastung zu rechnen.

Schon bisher war die Unterscheidung lohnsteuerpflichtiger und selbstständig tätiger Vortragender nur individuell feststellbar. In Hinkunft sollen Vortragende unter die Abzugssteuerverpflichtung fallen, freie Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 4 ASVG jedoch nicht. Eine Abgrenzung, unter welchen Tatbestand regelmäßig für ein Unternehmen tätige Vortragende zu subsumieren wären, ist von vornherein als schwierig einzustufen.

Beim vorliegenden Vorschlag ist vor allem auch zu bedenken, dass die beabsichtigte Freibetragsregelung umfassende Evidenzhaltungen in Datenbanken erfordert. Bis zu einem Auszahlungsbetrag von 3.000 Euro pro Kalenderjahr und Vortragenden darf keine Abzugssteuer vorgenommen werden, von allen darüber hinausgehenden Zahlungen sind 20 % einzubehalten, an das Finanzamt zu melden und monatlich abzuführen. Ein Vortragender mit einem Honorar von rund 5.000 Euro jährlich, der rund 10 Auszahlungen pro Jahr erhält, löst beispielsweise im Durchschnitt erst für die letzten 4 Zahlungen des Jahres tatsächlich eine Abzugssteuerpflicht aus. Diese gilt auch für alle Akontozahlungen und alle geleisteten Kostenersätze (z.B. Kilometergelder). Die "Kontrolle" des jährlich eingeräumten Freibetrages ("Aufsummierung" von Einzelzahlungen bis Jahresende) ist somit nahezu unmöglich gestionierbar. Da die Steuer lediglich als Vorerhebung zur Einkommensteuer konzipiert ist, hat auch dieser Umstand eine Reihe von Erhebungen im Zuge der Veranlagung zur Folge. Auch ist in der weiteren Folge mit einem massiven Anstieg von Herabsetzungsanträgen zu rechnen, was zu einer erheblichen Mehrbelastung der Finanzverwaltung führt.

Bei ausländischen Vergütungsgläubigern ist unseres Erachtens darüber hinaus das Verhältnis zur Doppelbesteuerungsentlastungsverordnung ungeklärt.

Auch aus Sicht der zahlreichen betroffenen Zahlungsempfänger (z.B. Versicherungsvertreter, Bausparvermittler, Vortragende (WIFIs)) ist eine Abzugssteuer jedenfalls problematisch, wenn er aufgrund eines niedrigen Gesamteinkommens oder Verlusten aus anderen Einkunftsarten nicht einkommensteuerpflichtig ist. Der Steuerabzug belastet dann dessen Liquidität, den einbehaltenen Steuerbetrag erhält er erst mit der Veranlagung refundiert.

Die beabsichtigte Änderung des § 109a EStG ist daher in vollem Umfang abzulehnen. Das Ziel der Besteuerungssicherung ist auch mit der geltenden Mitteilung erreichbar, der enorme Administrationsaufwand für die betroffenen Auftraggeber ist unvertretbar.

Z 8 - § 109b EStG Mitteilung bei Auslandszahlungen

Grundsätzlich gelten zu der neuen Mitteilungsverpflichtung nach § 109b EStG die gleichen kritischen Anmerkungen wie zu § 109a EStG. Es darf auch hier nochmals hervorgehoben werden, dass die neue Mitteilungsverpflichtung dem Ziel der Verwaltungskostenreduzierung zuwiderlaufen und auch keinen wesentlichen Beitrag für die erhoffte Überprüfung der korrekten steuerlichen Behandlung in Österreich liefern würde.

Durch die neue Bestimmung wären die Folgen der schon jetzt bestehenden Rechtsunsicherheit weiter verschärft, weil beispielsweise beim Verwertungsstatbestand eine unterschiedliche Sichtweise der Zuordnung nunmehr mit einer übermäßigen Strafandrohung versehen ist.

Die die Meldepflicht auslösenden Leistungen sind u.a. Vermittlungsleistungen und kaufmännische Beratungen. Beides sind Leistungen, die in vielen Branchen Kerngeschäfte darstellen. In diesem Zusammenhang ist eine administrative und damit kostenmäßige Belastung der Unternehmen verbunden, ohne dass daraus eine Verbesserung der Marktposition zu erwarten wäre.

Darüber hinaus ist es gerade vor dem Hintergrund einer Verwaltungsvereinfachung und eines gebotenen Kostenmanagements nicht einzusehen, warum Österreich einseitig Aufwendungen auf sich nehmen soll, um eventuelle Informationsbedürfnisse von ausländischen Staaten zu befriedigen. Ist der Leistungserbringer unbeschränkt steuerpflichtig, hat die Finanzverwaltung ohnedies jederzeit die Möglichkeit, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überprüfen. Bei der Überprüfbarkeit ergibt sich unseres Erachtens kein Unterschied, ob die Zahlung auf ein inländisches oder ausländisches Konto des Leistungserbringers erfolgt.

Ist der Leistungserbringer beschränkt steuerpflichtig, hat der Leistende nach Maßgabe der §§ 98 ff EStG eine Abzugssteuer einzubehalten. In den Fällen, in denen der Fiskus auf den Einbehalt der Abzugssteuer verzichtet, ist nach den Dokumentationsverpflichtungen der DBA-Entlastungsverordnung ohnedies sichergestellt (Ansässigkeitsbescheinigung), dass der Staat des Leistungserbringers hinreichend (zumindest dem Grunde nach) von den Einkünften aus Österreich informiert ist. Es wird daher keine Veranlassung gesehen, den leistungsempfangenden Unternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechts zusätzliche Verwaltungslasten aufzubürden.

Daher lehnt die WKÖ diese Mitteilungsverpflichtung ab.

Artikel 2 - Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Z 1 - § 11 Abs. 1 Z 4 KStG - Abzugsfähigkeit von Zinsen

Die im Rahmen der Steuerreform 2005 eingeführte Abzugsfähigkeit von Zinsen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen ist systemgerecht, vermeidet Doppelbesteuerungen und entspricht dem Prinzip der Nettobesteuerung. Es stellt daher keineswegs eine Begünstigung dar. Vielmehr wurde damit im europäischen Vergleich ein wesentlicher Standortnachteil beseitigt.

Die im Entwurf vorgesehene Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen in Drittstaaten bedeutet eine massive Beeinträchtigung der österreichischen Standortattraktivität.

Laut Statistik Austria befinden sich rund 30 % der Auslandstochtergesellschaften österreichischer Unternehmen in Drittstaaten. Unternehmenserwerbe im Ausland sichern den Standort Österreich langfristig ab. Eine Benachteiligung bei der Finanzierung von Unternehmenserwerben hat unmittelbare Auswirkungen auf Wachstum, Internationalisierung und auf den Standortwettbewerb, gerade in Zeiten, wo die österreichische Industrie versucht, einen 18 %igen Produktionsrückgang sowie 20 %igen Exportrückgang im Jahre 2009 durch verstärkte Auslandsaktivitäten wieder wettzumachen.

Investitionen in Drittstaaten sichern österreichische Arbeitsplätze und damit österreichisches Steueraufkommen. Es muss daher ein wichtiges Ziel der österreichischen Wirtschaftspolitik sein, Investitionen in diese Staaten zu fördern und nicht zu erschweren, zu verteuern oder gar zu verhindern. Es ist zu erwarten, dass Mehreinnahmen an Körperschaftsteuer aus diesem Entwurf durch den Wegfall anderer Abgaben, wie z.B. Lohnsteuer und lohnabhängiger Abgaben, kompensiert werden, und am Ende nur eine bedauerliche Beeinträchtigung des Wirtschaftsstandortes Österreich resultiert.

Mit der Einführung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierung von Beteiligungserwerben durch die Steuerreform 2005 wollte der Gesetzgeber nicht nur österreichische Unternehmen, sondern auch die Ansiedelung von ausländischen Konzernen und im Besonderen die Etablierung von Osteuropa-Holdings in Österreich (vgl. Erläuternde Bemerkungen zur Steuerreform 2005) fördern. Diese Holdinggesellschaften investieren vorrangig in Staaten außerhalb der EU (Balkan, GUS-Staaten). Durch die plötzliche Streichung dieser Regelung wird einer Abwanderung von Holdings Vorschub geleistet, die von Österreich aus Drittländer bearbeiten.

Diese Verschlechterung bei der Aquisitionsfinanzierung ist auch angesichts des Aufholbedarfs Österreichs bei aktiven Direktinvestitionen im Ausland kontraproduktiv. Vor dem Hintergrund erfolgreicher Investitionen in Süd- und Osteuropa entsteht manchmal der Eindruck, dass Österreich ein Vorreiter bei FDIs wäre. Tatsächlich liegt Österreich aber bei Direktinvestitionen deutlich unter dem EU-Schnitt (vgl. UNCTAD World Investment Report 2009, 255).

Festzuhalten ist, dass kein Zusammenhang zwischen der Zielsetzung des Gesetzesentwurfs Bekämpfung des Steuerbetrugs und der Abzugsfähigkeit von Zinsen bei einem fremdfinanzierten Beteiligungserwerb in Drittstaaten zu erkennen ist. Ferner ist die Argumentation des Gesetzgebers, wonach Portfoliodividenden in Drittstaaten mangels Befreiung in § 10 KStG ohnehin nicht vom Abzugsverbot nach § 12 Abs. 2 KStG erfasst sind, nicht so eindeutig wie diese zunächst scheint. Vor dem Hintergrund eines gerade beim EuGH anhängigen Verfahrens (Rs. Haribo C-436/08) die Steuerfreiheit von Portfoliodividenden aus Drittstaaten betreffend, ist ein Einklang der Bestimmung mit dem Unionsrecht nicht notwendigerweise gegeben.

Die Abzugsfähigkeit von Zinsen in Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Erwerbes von Kapitalanteilen soll weiters dahingehend eingeschränkt werden, dass diese Zinsen nur dann als Betriebsausgaben iSd EStG gelten, wenn „die Kapitalanteile zum Betriebsvermögen zählen und nicht unmittelbar oder mittelbar von einem konzernzugehörigen Unternehmen bzw. unmittelbar oder mittelbar von einem einen beherrschenden Einfluss ausübenden Gesellschafter erworben werden.“

Laut der Erläuternden Bemerkung soll damit offenbar das Problem von „Steuerungsumgehungsmodelle innerhalb von Konzernen“ behoben werden und kann durch die genannte Regelung „eine künstliche Erzeugung von abzugsfähigem Finanzierungsaufwand verhindert werden“, denn „im Konzernverbund konnte die bisher bestehende Abzugsfähigkeit benutzt werden, um durch fremdfinanzierte Beteiligungsverkäufe Betriebsausgaben künstlich zu generieren“. Eine solche undifferenzierte Betrachtungsweise ist abzulehnen. Zudem ist entgegenzuhalten, dass § 22 BAO ohnehin den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts zur Umgehung einer Abgabepflicht unterbindet und daher auch bisher die Geltendmachung von Fremdfinanzierungszinsen nur in wirtschaftlich begründeten Fällen erlaubt ist. Angemerkt sei auch, dass bei diesem pauschalen Missbrauchsvorwurf übersehen wird, dass Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanteilen iSd § 10 Abs. 1 Z 1 bis 6 KStG 1988 steuerpflichtig sind, die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen im Konzern also keineswegs zwangsläufig mit steuerlichen Vorteilen einhergeht. Bei einem Wegfall der Abzugsfähigkeit würde es bei Konzernen zu Doppelbesteuerungen und zu einem Rückfall zur komplexen Rechtslage vor der Steuerreform 2005 kommen.

In Ermangelung einer Übergangsregelung würde die Neuregelung auch die Finanzierung von Beteiligungen betreffen, die in der Vergangenheit erworben wurden. Dadurch kann jedoch die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit des Beteiligungserwerbs rückwirkend massiv gefährdet werden und Unternehmen unter Umständen gezwungen sein, die Beteiligung wieder zu veräußern. Eine solche Vorgangsweise würde auch bei internationalen Investoren das Vertrauen in den Wirtschaftsstandort Österreich erschüttern und der Volkswirtschaft schaden. Zudem verletzt dieser nachträgliche Eingriff das berechtigte Vertrauen der Unternehmen in die Rechtslage erheblich und erscheint somit verfassungswidrig.

Änderungen beim Zinsenabzug sollten daher allenfalls, wenn dies unbedingt beabsichtigt ist, im Zuge der Budgetbegleitgesetze im Herbst 2010 behandelt werden.

Grundsätzlich sprechen wir uns jedoch für die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, die in hohem Maße wachstumshemmend wirkt und den Standort Österreich benachteiligt, aus. Insbesondere wird dadurch der erfolgreiche Weg, Österreich als Standort für den Schritt nach Zentral- und Osteuropa zu positionieren, massiv gefährdet.

Z 2 - § 22 Abs 3 KStG 1988 - Zuschlag für fehlende Empfängerbenennung

Ausgaben, für die der Steuerpflichtige den Zahlungsempfänger nicht genau bezeichnet, werden schon bisher nicht als Betriebsausgabe anerkannt und daher bei der Gewinnermittlung hinzurechnet. Nun soll für diesen nicht abzugsfähigen Betrag zusätzlich eine „Strafsteuer“ verrechnet werden - als Ausgleich für die (möglicherweise nicht bezahlte) Steuerschuld eines anderen Steuersubjekts. Diese Vorgangsweise widerspricht dem Prinzip der direkten Steuer bzw. der Individualbesteuerung, das besagt, dass jeder Steuerpflichtige mit dem von ihm erzielten Einkommen zur Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer heranzuziehen ist. Weiters wird unterstellt, dass der Zahlungsempfänger mit seinem Einkommen in der Höchstprogression liegt, was nicht zwingenderweise der Fall sein muss. Die Empfänger von als Betriebsausgaben geltend gemachten Schulden, anderen Lasten oder Aufwendungen unterliegt mit diesen Einkünften keineswegs zwingend der (unbeschränkten oder beschränkten) Steuerpflicht in Österreich.

§ 162 BAO erweist sich bereits bisher als sehr problematisch, vor allem dann, wenn der Unternehmer zwar den direkten Zahlungsempfänger, nicht jedoch die dahinter stehenden Beteiligten ausreichend benennen kann, was speziell bei Geschäften mit Holdinggesellschaften oft zutrifft.

In der Praxis wird in einem solchen Fall üblicherweise - auch wenn die betriebliche Veranlassung feststeht - die Abzugsfähigkeit verweigert. Finanzverwaltung und Judikatur erachten die Nennung von „Steuroasenfirmen“ nicht als hinreichende Empfängerbenennung für Zwecke des § 162 BAO, wenn nicht auch die daran tatsächlich Beteiligten genannt werden. Diese Auffassung wird in der Literatur schon iZm § 162 BAO zu Recht kritisiert. Hinzu kommt, dass aber auch die Nennung der tatsächlichen Empfänger die Anerkennung der betreffenden Aufwendungen bzw. Schulden noch nicht garantiert, vielmehr ist diesbezüglich in freier Beweiswürdigung zu entscheiden. Angesichts der Entwicklungen bei der Außenprüfung (Zielvereinbarung) erhöht sich schlicht und ergreifend das Risiko bei Unternehmen, dass bestimmte Zahlungen einem erhöhten KSt-Satz unterworfen werden.

Darüber hinaus stellt der neue Körperschaftsteuer-Zuschlag aus Sicht von Berufsgeheimnisträgern (wie z.B. Banken) ein zusätzliches Risiko dar, wollen sie ihre Geheimhaltungsverpflichtungen nicht verletzen.

Die Bestimmung des § 22 Abs. 3 KStG idF des vorliegenden Entwurfs sollte daher ersatzlos entfallen.

Artikel 3 Änderung der Bundesabgabenordnung

§ 207 Abs. 2 BAO - Verjährung

Die Betrugsszenarien spielen sich - wie aus der Erarbeitung der AGH bekannt ist - innerhalb von wenigen Monaten ab und keiner der Betrüger ist unter demselben Namen mehr als 12 Monate am Markt. Die Haftung bei der AGH beträgt daher drei Jahre. Ob sie auf bis zu fünf Jahre ausgedehnt werden kann, wurde in der Literatur bis dato nicht behandelt. Für das hier zu lösende Problem ist dies aber nicht von Bedeutung, da die Haftung für Finanzschulden ohnehin sieben Jahre beträgt und damit länger andauert.

Es sollen keinesfalls Betrüger geschützt werden, aber bei der vorgeschlagenen Haftung ist zu bedenken, dass die Haftung einen Dritten treffen kann. Die entsprechenden Geschäftsunterlagen sind nach allen bisher geltenden Regelungen sieben Jahre aufzubewahren und zur Anspruchsabwehr müsste nunmehr jeder Auftraggeber die Unterlagen zehn Jahre (also weitere drei Jahre) aufbewahren, was eine beträchtliche Erhöhung der betrieblichen Verwaltungskosten nach sich ziehen würde. Hier ist kein wirklicher Vorteil für den Fiskus erkennbar, weshalb sich die WKÖ auch gegen eine Ausdehnung der Verjährungsfrist ausspricht.

Zumindest sollte die Verlängerung der Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben erst mit entsprechenden Übergangsfristen in Kraft treten. Dies deshalb, da Verjährungsbestimmungen als Normen des Verfahrensrechts bereits ab Inkrafttreten (somit mit Kundmachung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt) anzuwenden wären. Im Hinblick auf die in § 132 BAO normierte siebenjährige Aufbewahrungsfrist für Geschäftsunterlagen könnten nunmehr Steuerpflichtige - aufgrund der Verlängerung der gegenständlichen Verjährungsfrist auf zehn Jahre - in Beweisnotstand gegenüber der Abgabenbehörde geraten, zumal sie ja gemäß § 132 BAO Bücher und Aufzeichnungen aufgrund der siebenjährigen Aufbewahrungsfrist und der bisherigen siebenjährigen Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben, nach Ablauf von sieben Jahren bereits vernichtet haben könnten.

§ 209 Abs. 4 BAO -Verjährung

Eine Verlängerung der absoluten Verjährungsfrist bei vorläufigen Bescheiden auf 15 Jahre erscheint weit überzogen. Im Sinne der Rechtssicherheit muss eine Klärung von umstrittenen Rechtsfragen oder -verhältnissen innerhalb angemessener Zeit erfolgen.

Artikel 4 Änderung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes

§ 12 AVOG - Finanzpolizei

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Aufdeckung von Steuerbetrug völlig im Interesse der Wirtschaft liegt, da dies Wettbewerbsverzerrungen beseitigt und Steuergerechtigkeit herstellt. Allerdings darf Betrugsbekämpfung nicht auf dem Rücken von seriösen und steuerehrlichen Unternehmen ausgetragen werden.

Durch das BBKG sollen den Finanzbeamten Befugnisse übertragen werden, die bisher nur die KIAB innehatte. Seit Bestehen der KIAB gibt es immer wieder Beschwerden von Unternehmern über Ermittlungshandlungen der Behörde und zeitaufwändigen Verwaltungsaufwand, die den Betriebsablauf empfindlich in Mitleidenschaft ziehen.

Rechtsstaatlich äußerst bedenklich und daher abzulehnen ist die durch die Bezeichnung „Finanzpolizei“ zum Ausdruck kommende Vermengung von abgabenbehördlichen Aufgaben und finanzstrafrechtlichen Zuständigkeiten und die Aushöhlung des finanzstrafrechtlichen Individualrechtsschutzes.

Artikel 6 - Änderung des Bankwesengesetzes

Entfall des § 41 Abs. 6 BWG

Der Entfall des § 41 Abs. 6 BWG und damit die Abschaffung des Verwertungsverbotes wird von uns strikt abgelehnt.

Durch die Streichung ergeben sich neue und massive Belastungen für die verantwortlichen Bankmitarbeiter, die von diesen, gerade auch im Hinblick auf die geplanten Änderungen in der Finanzstrafgesetz-Novelle 2010, nicht mehr erfüllbar sind.

Der Begutachtungsentwurf sieht den ersatzlosen Entfall des § 41 (6) BWG vor, nach dem Informationen, die die Behörde im Zusammenhang mit

- Verdachtsmeldungen der Instituten
- von Instituten erteilten Auskünften
- Verdachtsmitteilungen der FMA oder der OeNB
- der Meldung der Präsentation eines nicht identifizierten Sparbuchs zur Auszahlung von mehr als EUR 15.000,00

ermittelt hat, in Verfahren wegen Finanzvergehen (ausg. gerichtliche Verfahren wegen Schmuggel oder Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben) nicht verwendet werden dürfen. Die letztgenannten Sparbuch-Daten dürfen darüber hinaus auch in Verfahren wegen Straftaten, bei denen die Strafdrohung 1 Jahr nicht übersteigt, nicht verwendet werden.

Nach den Erläuterungen führt die Streichung dazu, dass für alle diese Fälle § 38 BWG (Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis) greift, sodass die Daten in allen Strafverfahren und Finanzstrafverfahren (ausgenommen wegen fahrlässiger Finanzvergehen und Finanzordnungswidrigkeiten) an die jeweils zuständigen Behörden weitergegeben werden würden.

Dies widerspricht den bei der Schaffung der Geldwäschemeldestelle vereinbarten Grundsätzen und wird massiv abgelehnt.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin